

**S A T Z U N G**

**ÜBER DIE STRASSENREINIGUNG  
UND DIE ERHEBUNG VON STRASSENREINIGUNGSGEBÜHREN  
(STRASSENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG)  
IN DER GEMEINDE HOLZWICKEDE**

vom 8. Dezember 2006

**§ 1**  
**Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## **§ 4**

### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5**

### **Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

## **§ 6**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zu Grunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zu Grunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zu Grunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 3) jährlich

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen<br>(Anliegerstraße) | 1,93 €/m |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs<br>(Haupterschließungsstraße)      | 1,72 €/m |
| c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs<br>(Hauptverkehrsstraße)            | 1,50 €/m |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Wird nur die Winterwartung von der Gemeinde ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 3) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraße), 0,52 €/m.“

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchst. a) bis c) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis (§ 2 Abs.1).

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu vier mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Holzwickede (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 11.12.1998 außer Kraft.

(Die hier abgedruckte Fassung entspricht dem Stand vom 01.01.2012)

## STRASSENVERZEICHNIS

### ZUR SATZUNG ÜBER DIE STRASSENREINIGUNG UND DIE ERHEBUNG VON STRASSENREINIGUNGSGEBÜHREN (STRASSENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG) IN DER GEMEINDE HOLZWICKEDE

vom 8. Dezember 2006

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden wie folgt gereinigt:

Reinigungs-klasse 1 = 1 x wöchentlich (öffentliche Reinigung)  
Reinigungs-klasse 3 = Anliegerreinigung

Die den Grundstückseigentümern nach § 2 übertragene Reinigungspflicht (Anliegerreinigung) ist werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr durchzuführen.

Es bedeuten:    Straßenart A        =    Anliegerstraßen  
                  Straßenart HE       =    Haupterschließungsstraßen  
                  Straßenart HV       =    Hauptverkehrsstraßen

Straße	Straßenart	Reinigungs-klasse	Fahrbahnreinigung		Gehweg-reinigung der Anlieger	Bemerkungen
			öffentlich	Übertragung auf Anlieger		
<b>Holzwicke</b>						
Aachener Weg	A	1	x		x	
Ahornweg	A	1	x		x	
Akazienweg	A	3		x	x	
Albert-Schweitzer-Straße	A	1	x		x	
Allee	A	1	x		x	
Am Busch	A	3		x	x	
Am Hixterwald	A	3		x	x	
Am Holzwickeder Bach	A	3		x	x	Stichstraße
Am Markt	A	1	x		x	
Amselweg	A	3		x	x	
Am Stuckenholz	A	3		x	x	
Arndtstraße	A	3		x	x	
Arnsberger Weg	A	3		x	x	
Augsburger Weg	A	3		x		
August-Borsig-Straße	A	1	x		x	
Bachstraße	A	1	x		x	
Bahnhofstraße	HV	1	x		x	
Beethovenweg	A	3		x	x	
Berliner Allee	HE	1	x		x	
Birkenstraße	HE	1	x		x	von Goethestr. bis Eibenstr.
Bismarckstraße	A	1	x		x	
Bismarckstraße	A	3		x		Stichstraßen: Haus-Nr. 23-23h 25-25h 27-27h
Bochumer Weg	A	3		x	x	

Straße	Straßenart	Reinigungs- klasse	Fahrbahnreinigung		Gehweg- reinigung der Anlieger	Bemerkungen
			öffentlich	Übertra- gung auf Anlieger		
Bonner Allee	HE	1	x		x	
Böckmannstraße	A	1	x		x	
Breiter Weg	A	1	x		x	
Bremer Weg	A	3		x	x	
Breslauer Straße	A	1	x		x	
Buchenweg	A	1	x		x	von Eichenweg bis Ahornweg
Buchenweg	A	3		x	x	von Ahornweg bis Ende Buchenweg
Buchholzstraße	HE	1	x		x	
Carolinenweg	A	1	x		x	bis Haus Nr. 10
Chaussee	HV	1	x		x	Von Einmündung Nordstr. bis Haus Nr. 176 (Richtung Unna)
Colditzer Weg	A	3		x	x	
Cranachweg	A	3		x	x	
Danziger Straße	A	1	x		x	südl. Seite
Dortmunder Weg	A	3		x	x	
Drosselstraße	A	3		x	x	
Dudenrother Straße	A	1	x		x	
Dürerstraße	A	1	x		x	
Düsseldorfer Weg	A	3		x	x	
Duisburger Weg	A	3		x	x	
Eibenstraße	A	1	x		x	
Eichenweg	A	1	x		x	
Elsa-Brändström-Str.	A	1	x		x	
Emscherweg	A	1	x		x	
Emscherweg	A	3		x	x	Stichwege
Erlenweg	A	1	x		x	
Eschenweg	A	3		x	x	von Haus Nr. 5 - 9
Essener Weg	A	3		x		
Falkenweg	A	3		x	x	
Fasanenweg	A	3		x	x	
Ferdinand-Porsche-Str.	A	1	x		x	
Fichtenweg	A	1	x		x	
Finkenweg	A	3		x	x	
Frankfurter Weg	A	3		x	x	
Friedhofstraße	HV	1	x		x	
Friedrichstraße	A	1	x		x	
Friedrich-Ebert-Straße	A	3		x		Stichstraße
Friedrich-Ebert-Straße	HE	1	x		x	Natorper Straße bis Haus Nr. 33 einschließlich
Gartenstraße	A	3		x		
Goethestraße	A	1	x		x	von Allee/ Parkstraße bis Karlstraße/ Hamburger Allee
Goethestraße	HV	1	x		x	von Friedhofstr. bis Massener Straße
Goethestraße	HE	1	x		x	von Karlstraße/ Hamburger Allee bis Friedhofstr.

**I 70 10 01**

Straße	Straßenart	Reinigungs- klasse	Fahrbahnreinigung		Gehweg- reinigung der Anlieger	Bemerkungen
			öffentlich	Übertra- gung auf Anlieger		
Gottlieb-Daimler-Straße	A	1	x		x	Bis einschl. Einmündung Ferdinand- Porsche-Str.
Hagener Weg	A	3		x	x	
Hamburger Allee	HE	1	x		x	
Hammer Weg	A	3		x	x	
Hans-Böckler-Straße	HE	1	x		x	
Hauptstraße	HV	1	x		x	von Bahnhofstr./ Allee bis Sölder Straße
Hauptstraße	HV	1	x		x	von Reuterstraße bis Massener Str./Landweg
Hauptstraße	HV	1	x		x	von Sölder Str. bis Opherdicker Str./östl. Seite
Haydnstraße	A	1	x		x	
Herderstraße	A	1	x		x	
Hilsmannsweg	A	3		x	x	
Hirtenweg	A	3		x	x	
Hohenleuchtestraße	A	1	x		x	
Holbeinweg	A	3		x	x	
Hövelstraße	A	1	x		x	
Im Bruch	HE	1	x		x	
Im Dreieck	A	3		x	x	
Im Hof	A	1	x		x	
Im Schwarzen Adler	A	1	x		x	Haus Nr. 1 - 7 8 - 14 15 - 22
Jahnstraße	HE	1	x		x	von Bahnhofstr. bis Schmiedestr.
Jahnstraße	HE	1	x		x	von Schmiedestr. bis Massener Str. südliche Seite
Josefstraße	HE	1	x		x	
Kantstraße	A	1	x		x	
Kasseler Weg	A	3		x	x	
Kastanienweg	A	3		x	x	
Karl-Brauckmann-Str.	A	1	x		x	
Karlstraße	HE	1	x		x	
Kiefernweg	A	1	x		x	
Kirchstraße	HE	1	x		x	
Kölner Weg	A	3		x	x	
Kolpingstraße	A	1	x		x	
Krefelder Weg	A	3		x	x	
Kurze Straße	A	1	x		x	westliche Seite bis Haus Nr. 5 einschließlich
Landweg	HV	1	x		x	
Landwehrstraße	A	1	x		x	von Sölder Str. bis Josefstraße
Lerchenstraße	A	1	x		x	
Lessingstraße	A	1	x		x	
Lichtendorfer Straße	HV	1	x		x	von Teutonenstr. bis Landweg
Lindenweg	A	3		x	x	

Straße	Straßenart	Reinigungs- klasse	Fahrbahnreinigung		Gehweg- reinigung der Anlieger	Bemerkungen
			öffentlich	Übertra- gung auf Anlieger		
Lohoffsweg	A	3		x	x	
Lübecker Weg	A	3		x	x	
Margaretenstraße	HE	1	x		x	von Steinstraße bis Breiter Weg
Massener Straße	HV	1	x		x	von Hauptstraße bis Haus Nr. 65 nördliche Seite
Meisenstraße	A	3		x	x	
Melchiorstraße	A	1		x	x	
Mittelstraße	A	3		x	x	östliche Seite
Mozartstraße	HE	1	x		x	
Münchener Allee	HE	1	x		x	
Nachtigallenweg	A	3		x	x	
Natorper Straße	HE	1	x		x	
Nordstraße	HV	1	x		x	
Nürnberger Weg	A	3		x	x	
Opherdicker Straße	HV	1	x		x	
Otto-Hue-Straße	A	1	x		x	
Parkstraße	A	1	x		x	
Pappelweg	A	3		x	x	
Poststraße	A	1	x		x	von Allee bis Ende
Rausinger Straße	HV	1	x		x	von V.W.-Str. bis Haus Nr. 120 nördliche/öst- liche Seite
Rausinger Straße	HV	1	x		x	von V.W.-Str. bis Nordstr. südliche/ westliche Seite
Reuterstraße	HE	1	x		x	östliche Seite
Reuterstraße	HE	1	x		x	von Haus Nr. 37 bis Landweg westliche Seite
Rhenus-Platz	A	1	x		x	
Robert-Bosch-Straße	A	1	x		x	
Robert-Koch-Weg	A	1	x		x	
Rombergstraße	A	1	x		x	von Wilhelmstr. bis Haus Nr. 8
Rombergstraße	A	3		x	x	Stichstraßen nach Nord/Ost/ West
Rubensweg	A	3		x	x	
Ruhrorter Weg	A	3		x	x	
Saarbrücker Weg	A	3		x	x	
Sachsenstraße	HE	1	x		x	
Sölder Straße	HV	1	x		x	von Hauptstraße bis Haus Nr. 62
Sölder Straße	HV	1	x		x	von Schäferkamp str. bis Ortsende nördliche Seite
Sölder Straße	HV	1	x		x	von Haus Nr.109 bis Ortsende südliche Seite
Schäferkampstraße	HE	1	x		x	von Rausinger Straße bis zur zweiten Kurve östliche/nörd- liche Seite
Schmiedestraße	A	1	x		x	
Schoofsweg	A	3		x	x	

**I 70 10 01**

Straße	Straßenart	Reinigungs- klasse	Fahrbahnreinigung		Gehweg- reinigung der Anlieger	Bemerkungen
			öffentlich	Übertra- gung auf Anlieger		
Schröersweg	A	3		x	x	
Schubertstraße	HE	1	x		x	von Stehfenstr. bis Natorper Str.
Schubertstraße	A	1	x		x	Stichstraßen
Schwalbenweg	A	3		x	x	
Schwerter Straße (Haus Nr. 18 - 24)	A	3		x	x	Stichstraße
Starenweg	A	3		x	x	
Stehfenstraße	HE	1	x		x	
Stehfenstraße	HE	1	x		x	nördliche Seite
Stehfenstraße	HE	1	x		x	von Nordstraße bis Haus Nr. 4 südliche Seite
Steigerweg	A	3		x	x	
Steinstraße	HE	1	x		x	von Sölder Str. bis Margaretenstr westliche Seite
Steinstraße	A	3		x	x	
Stichweg nördlich des Aachener Weges	-	3			x	westliche Seite
Stichweg zwischen Bahnhofstraße und Poststraße	A	3			x	
Stichweg zwischen Frankfurter Weg und Bochumer Weg	A	3			x	
Stichweg zwischen Frankfurter Weg und Münchener Allee	A	3			x	
Stichweg Hagener Weg	A	3			x	
Stichweg zwischen Hauptstraße und Brücke Teichanlage	A	3			x	
Stichstraßen Vincenz-Wiederholt-Str.	HE	1	x			Von Brücken- bereich B1 bis Einmündung Chaussee
Stuttgarter Weg	A	3		x	x	
Südstraße	A	1	x		x	
Tannenweg	A	1		x	x	
Teutonenstraße	A	3		x	x	
Uhlandstraße	A	1	x		x	nördliche Seite
Ulmenweg	A	1			x	
Verbindungsweg zwischen Dortmunder Weg und Hammer Weg	A	3			x	
Verbindungswege zwischen Düsseldorfer Weg und Duisburger Weg	A	3			x	
Verbindungsweg zwischen Düsseldorfer Weg und Stuttgarter Weg	A	3			x	

Straße	Straßenart	Reinigungs- klasse	Fahrbahnreinigung		Gehweg- reinigung der Anlieger	Bemerkungen
			öffentlich	Übertra- gung auf Anlieger		
Verbindungsweg zwischen Hamburger Allee, Düsseldorfer Weg und Hagener Weg	A	3			x	
Verbindungsweg zwischen Hammer Weg und Münchener Allee	A	3		x	x	
Verbindungsweg zwischen Kasseler Weg und Hamburger Allee/ Düsseldorfer Weg	A	3			x	
Verbindungsweg zwischen Opherdicker Str. und Ruhrorther Weg	A	3			x	
Verbindungsweg zwischen Opherdicker Str. und Saarbrücker Weg	---	3			x	
Verbindungsweg zwischen Ruhrorter Weg und Duisburger Weg	A	3			x	
Verbindungsweg zwischen Nordstraße und Lessingstraße	A	3			x	
Verbindungsweg zwischen Friedhofstr. und Birkenstraße	A	3			x	
Vinckestraße	A		x		x	
Voigtstraße	A	1	x		x	
Wellstraße	HE	1	x		x	
Wichernstraße	HE	1	x		x	
Wickeder Straße	HE	1	x		x	
Wilhelmstraße	HE	1	x		x	von Haus Nr. 63 bis Nordstraße
Wilhelmstraße	HE	1	x		x	von Haus Nr. 39 bis Nordstraße südliche Seite
Wilhelmstraße	A	1	x		x	von Chaussee bis Haus Nr. 68
Winkelstraße	HE	1	x		x	von Hauptstraße bis Wichernstr.
Winkelstraße	A	1	x		x	von Wichernstr. bis Reuterstraße
Zeisigweg	A	3			x	
Verbindungsweg zwischen Buchenweg und Goethestraße	A	3			x	
Verbindungsweg zwischen Lerchenstr. und Nachtigallenweg	A	3			x	
Zur Alten Kolonie	A	1	x		x	
<b>Hengsen</b>						
Asterweg	A	3		x	x	
Am Haarstrang	A	1	x		x	
Am Wollberg	A	1	x		x	

**I 70 10 01**

Straße	Straßenart	Reinigungs-klasse	Fahrbahnreinigung		Gehweg-reinigung der Anlieger	Bemerkungen
			öffentlich	Übertra-gung auf Anlieger		
Dahlienstraße	A	1	x		x	von Unnaer Str. bis Oststraße
Gotenstraße	A	3		x	x	
Höhenweg	A	1	x		x	von Weststr. bis Am Haarstrang östliche Seite
Jasminweg	A	3		x	x	
Keltenstraße	A	3		x	x	
Kornblumenweg	A	3		x	x	Winterwartung öffentlich!
Kronenstraße	A	3		x	x	
Lichtendorfer Straße	HV	1	x		x	von Schwerter Straße/Massener Straße bis Ortsausgangsschild
Massener Straße	HV	1	x		x	von Lichtendorfer Str./Unnaer Str. bis Autobahnbrücke
Nelkenweg	A	3		x	x	
Oststraße	HE	1	x		x	von Massener Straße bis Dahlienstraße
Oststraße	A	1	x		x	von Dahlienstr. bis Irisweg südliche Seite
Schillerstraße	A	3		x	x	westliche Seite
Schwerter Straße	HV	1	x		x	von Lichtendorfer Straße/Unnaer Straße bis Feldstraße
Schulstraße	A	1	x		x	von Schwerter Str. bis Schule
Tulpenweg	A	3		x	x	
Unnaer Straße	HV	1	x		x	
Weststraße	HE	1	x		x	von Kellerstraße bis Haus Nr. 32 nördliche Seite
Weststraße	HE	1	x		x	von Kellerstraße bis Höhenweg südliche Seite
Verbindungsweg zwischen Weststraße und Am Haarstrang	A	3			x	
<b><u>Opherdicke</u></b>						
Am Hang	A	3		x	x	
Auf dem Blick	A	3		x	x	Winterwartung öffentlich!
Dorfstraße	HV	1	x		x	von Holzwickeder Straße bis Kindergarten
Eickhoff	A	1	x		x	
Fliederstraße	A	1	x		x	

Straße	Straßenart	Reinigungs- klasse	Fahrbahnreinigung		Gehweg- reinigung der Anlieger	Bemerkungen
			öffentlich	Übertra- gung auf Anlieger		
Holzwickeder Straße	HV	1	x		x	von Unnaer Str. bis Unter dem Stennert (Ortsausgang)
Irisweg	A	1	x		x	östliche Seite bis Haus Nr. 12
Krämersweg	A	1	x		x	
Kuhstraße	A	3		x	x	von Dorfstraße bis Pumpstation
Lilienweg	A	1	x		x	
Oststraße	HE	1	x		x	südl. Seite von Holzwickeder Str. bis westl. Teil- stück Fliederstr.
Rosenweg	A	1	x		x	
Schloßallee	A	3		x	x	
Stennert	A	1	x		x	von Krämersweg bis Holzwickeder Straße
Unnaer Straße	HV	1	x		x	
Wasserfohr	A	3		x	x	

(Die hier abgedruckte Fassung entspricht dem Stand vom 01.01.2011)